

**FEUER**

**BESONDERE BEDINGUNG BV**

**BESONDERE VEREINBARUNG**

Beiblatt zu Pol.-Nr.: ..... Pfarrkirchenrat .....  
Feuerversicherung in der Pfarr/Filial-Kirche in .....  
-----

**Inhalt:**

Als Ersatzwert gelten die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. In Abänderung der AFB, Art. 5 (3) gilt bei Sachen von historischem und künstlerischem Wert im Totalschaden als Ersatzwert ein vergleichbares Kunstwerk der heutigen Zeit; bei Teilschäden werden die Reparaturkosten ersetzt.

Indirekte Blitzschlagschäden sind mitversichert.

Die Position ..... gilt auf "Erstes Risiko" versichert, d. h. es entfällt jeglicher Einwand der Unterversicherung und jeder ersatzpflichtige Schaden - im Sinne der Vereinbarungen - wird bis zur Höhe der Versicherungssumme entschädigt.

Fremdes Eigentum gilt als mitversichert, sofern für den Versicherungsnehmer ein Interesse an der Mitdeckung gegeben ist und soweit anderweitig nicht oder nicht ausreichend Versicherungsschutz dafür besteht.